

Schützenverein Horn-Millinghausen Geschäftsordnung

Geschäftsordnung gemäß § 19 der Satzung vom 17. Mai 2023

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, des Offizierskorps, der sonstigen Vereinsmitglieder, den Ablauf des Schützenfestes und der anderen Aktivitäten und Veranstaltungen. Darüber hinaus trifft der Vorstand die erforderlichen Entscheidungen und führt die Geschäfte des Vereins im laufenden Jahr.

Vereinsmitglieder sind gehalten, an den Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen. Von dieser Pflicht können nur die Mitglieder befreit werden, denen die Teilnahme aus wichtigem Grund nicht möglich ist.

1. Aufgaben des Vorstands und der Offiziere

1.1.

Vorsitzender, Oberst

Zu den Aufgaben des Vorsitzenden gehören insbesondere:

- Repräsentation des Vereins nach außen
 - Koordination und Delegation aller Aufgaben des Vorstands sowie des Gesamtvereins
 - Leitung der Vorstandssitzungen
 - Leitung der Mitgliederversammlung
- Er führt als Oberst die Kompanie an.

1.2.

Stellvertretender Vorsitzender, Hauptmann

Zu den Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden gehören insbesondere:

- Vertretung des ersten Vorsitzenden
- Er kommandiert als Hauptmann die Kompanie.

1.3.

Zu den Aufgaben des Schriftführers gehören insbesondere:

- Erledigung des allgemeinen Schriftverkehrs des Vereins
- Ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederdaten in Zusammenarbeit mit dem Rendanten
- Erstellung von Einladungen zu Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins
- Führung der Protokolle in den Vorstandssitzungen und Versammlungen
- Verlesen der Protokolle
- Pflege der Archivangelegenheiten
- Zusammenarbeit mit den zeitgemäßen Medienanbietern

1.4.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Umsetzung von Verträgen

1.5.

Zu den Aufgaben des Rendanten gehören insbesondere:

- Ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse
- Erstellung des jährlichen Kassenberichtes
- Erhebung der Mitgliedsbeiträge

-Ordnungsgemäße Verwaltung der Mitgliederdaten in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer
-Organisation der Prüfung der Vereinskasse durch die Kassenprüfer nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Schützenversammlung.

1.5.5.

Wegen der Wahrscheinlichkeit von Aufgabenüberschneidungen wird besonders von Schriftführer, Geschäftsführer und Rendant eine enge Zusammenarbeit erwartet.

1.6.

Zu den Aufgaben des Adjutanten gehören insbesondere:

-Unterstützung bei der Umsetzung von Aufgaben des Vorstands
Zum Schützenfest unterstützt er insbesondere den Oberst.

1.7.

Oberleutnant 1. Zug

Er führt den 1. Zug an

und kommandiert den gesamten Zug zum so genannten Ständchenbringen am Samstag des Schützenfestes.

Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Lagerung und Bereitstellung der vereinseigenen Degen zuständig.

1.8.

Leutnant 2. Zug

Er führt den 2. Zug an

Zudem kommandiert er zum Schützenfest die so genannte Fahnenparade beim Antreten am 2. und 3. Festtag.

1.9.

Leutnant 3. Zug

Er führt den 3. Zug an.

Er hat bei seiner Wahl oder Ernennung unverheiratet zu sein.

1.10.

Oberleutnant und Fähnrich 1. Zug

Er führt mit seinen beiden von ihm ernannten Feldwebeln und Fahnenoffizieren den 1. Zug an.

Er trägt dazu die Vereinsfahne von 1988.

Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand, die Lagerung und Bereitstellung der Vereinsfahnen zuständig.

1.11.

Leutnant und Fähnrich 2. Zug

Er führt mit seinen beiden von ihm ernannten Feldwebeln und Fahnenoffizieren den 2. Zug an.

Er trägt dazu die Vereinsfahne von 1963.

1.12.

Leutnant und Fähnrich 3. Zug

Er führt er mit seinen beiden von ihm ernannten Feldwebeln und Fahnenoffizieren den 3. Zug an.

Dazu trägt er die Vereinsfahne von 1908.

Er hat bei seiner Wahl oder Ernennung unverheiratet zu sein.

1.13.

Kompaniefeldwebel

Er sorgt für das Antreten der Kompanie und für deren Ordnung während der Umzüge.

1.14.

Platzfeldwebel

Er sorgt während des gesamten Jahres für die Ordnung auf dem Festgelände sowie die Lagerung und Wartung des technischen Gerätes, insbesondere die ordnungsgemäße Wartung und Abnahme der gesamten Schießanlage des Schützenvereins.

1.15.

Offiziere zur besonderen Verwendung

Die Offiziere vertreten die übrigen Offiziere bei Verhinderung.

1.16.

Schellenbaumträger

Der Schellenbaumträger trägt zum Schützenfest beim Zapfenstreich und beim Umzug am Sonntag den Schellenbaum.

Er ist für seinen ordnungsgemäßen Zustand, die Lagerung und Bereitstellung zuständig.

1.17.

Schützenkönig, mitregierende Begleitung

Der Schützenkönig repräsentiert mit seinen beiden Königsoffizieren und seiner mitregierenden Begleitung den Verein zu allen Veranstaltungen, an denen der Schützenverein aktiv oder passiv teilnimmt, insbesondere das eigene Schützenfest.

1.18.

Königsoffiziere

Die Königsoffiziere begleiten und unterstützen den König bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2.

Schützenfest

2.1.

Termin

Der jährliche Termin des Schützenfestes ist das zweite Wochenende (2. Sonntag) im September. Es wird von Samstag bis Montag gefeiert.

2.2.

Ablauf

2.2.1.

1. Tag – Antreten - Uniform

Der erste Tag beginnt mit dem Antreten auf dem Marktplatz.

Zur Schützenuniform mit Mütze wird eine schwarze Hose getragen.

2.2.2.

Ständchen

Das Darbringen der musikalischen Ständchen erfolgt jeweils für

2.2.2.1. die Schützenbrüder aus Millinghausen

2.2.2.2. den Oberst

2.2.2.3. weitere Vorstandsmitglieder

2.2.2.4. das amtierende Königspaar

2.2.2.5. dem jeweiligen teilnehmenden Jubelkönigspaar
für 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre und 60 Jahre

2.2.2.6. die ortsvorstehende Person

Grundsätzlich sollen maximal 5 Ständchen erfolgen.

Letztendlich entscheidet der Vorstand.

Der Redner für ein Ständchen wird vorab durch das Offizierskorps bestimmt.

Jeder Schützenbruder hat das Recht, diese Ansprache zu halten.
Die Ständchen finden grundsätzlich innerhalb der Ortsgrenzen von Horn-Millinghausen statt.
Die Verkehrssicherheit während des Ständchens muss gewährleistet sein.
Die Versorgung mit Getränken erfolgt durch die Festbewirtung.
Diese rechnet mit den Ständchen bekommenden Personen ab.

2.2.3.

Großer Zapfenstreich

Der Abschluss des Ständchenbringens findet mit dem Großen Zapfenstreich am Ehrenmal statt.
Hierzu marschieren die Offiziere mit den Vereinsfahnen und dem Schellenbaum auf.

2.2.4.

gestrichen

2.2.5.

2. Tag – Antreten - Uniform

Der zweite Tag beginnt mit dem Antreten auf der Lange Straße.
Zur Schützenuniform mit Mütze wird eine weiße Hose getragen.
Die Offiziere tragen zusätzlich weiße Handschuhe.
Die Schützen tragen ein mit Eichenlaub geschmücktes Holzgewehr.
Die aktiven Offiziere mit den traditionellen Rängen einer Kompanie tragen einen Degen,
die Vereinsfahne oder den Schellenbaum.
Ältere Schützenbrüder können ohne Holzgewehr in der so genannten Ehrenkompanie
hinter dem Vorstand marschieren.
Diese wird von den Ehrenoffizieren angeführt,
welche die Vereinsfahne von 1836 mitführen können.

2.2.6.

Abholen der Königspaare

Das Abholen des amtierenden Königspaares sowie der teilnehmenden Jubelkönigspaare für 25, 40, 50 und 60 Jahre erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der Ortsgrenzen von Horn-Millinghausen.
Ist den Königspaaren die Teilnahme zu Fuß am Umzug nicht zuzumuten,
unterstützt der Verein nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand
die Beförderung in einem entsprechend würdigen Fahrzeug.

2.2.7.

Feier am Ehrenmal

Die Ansprache des Hauptredners während der Feier am Ehrenmal zum Gedenken an die Opfer der Weltkriege sollte durch eine Vertretung der zuständigen Kirche erfolgen.
Diese kann durch weitere Beiträge ergänzt werden, welche vorab mit dem Vorstand besprochen werden.
Als Höhepunkt des Festaktes legt das amtierende Schützenkönigspaar einen Kranz oder ein vergleichbares Zeichen der Ehrerbietung nieder.

2.2.8.

Jubilarehrungen

Der Vorstand lädt rechtzeitig zur Jubilarehrung beim Schützenfest ein.
Die nicht aktiv teilnehmenden Jubelkönigspaare für 25, 40, 50 und 60 Jahre werden in einem Festakt zusammen mit den jubilierenden Mitgliedern für 25, 40, 50, 60, 70, 75 und 80 Jahre geehrt und ausgezeichnet.
Erfolgt eine vorherige Absage dieser eingeladenen Jubilare oder Jubilarinnen,
wird die Auszeichnung nachgereicht.

2.2.8.1.

Ehrungen von Schützenbrüdern

Schützenbrüder, welche sich besonders um diesen Schützenverein oder das Schützenwesen verdient gemacht haben, werden auch in diesem Festakt geehrt und ausgezeichnet.
Der Vorschlag muss mindestens 4 Wochen vor dem Schützenfest schriftlich beim Vorstand eingehen.

Letztendlich entscheidet der Vorstand.

2.2.8.2.

Ehrungen von Offizieren

Ununterbrochene zehnjährige oder fünfzehnjährige Offizierstätigkeit werden mit Auszeichnungen des Sauerländer Schützenbundes vorgenommen.

Darüber hinaus können weitere entsprechende Ehrungen mit Auszeichnungen des Sauerländer Schützenbundes vorgenommen werden.

Der Vorschlag muss spätestens per 31. Mai des laufenden Jahres vor dem Schützenfest schriftlich beim Vorstand eingehen.

Letztendlich entscheidet der Vorstand.

2.2.9.

Königstisch

Die aktiv am Umzug teilnehmenden Königs- und Jubelkönigspaare begehen die Festtage an einem so genannten Königstisch.

Standort, Größe und Aufbau sind vorab mit dem Vorstand zu besprechen.

Dieser entscheidet letztendlich.

2.2.10.

Aktive Teilnahme von weiteren Vereinen, Gruppen oder Personen

Die aktive Teilnahme von weiteren Vereinen, Gruppen oder Personen am offiziellen Programm des Schützenfestes ist mit dem Vorstand vorab zu besprechen.

Dieser entscheidet letztendlich.

2.2.11.

3. Tag – Antreten zur Schützenmesse - Uniform

Der dritte Tag beginnt mit dem Antreten auf dem Schulhof der Grundschule.

Zur Schützenuniform mit Mütze wird eine weiße Hose getragen.

Die Vereinsfahnen der drei Züge werden von den zuständigen Offizieren mitgeführt.

2.2.12.

Schützenmesse

Der Schützenverein feiert am 3. Tag morgens aktiv die Schützenmesse.

2.2.13.

Vogelschießen

2.2.13.1.

Schießanlage, Schießaufsicht

Die dafür vorgesehene Schießanlage muss sich zum Zeitpunkt der Durchführung des Vogelschießens in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Der Vorstand stellt für die Durchführung eine verantwortlich leitende Person.

Diese Person muss sich durch Vorlage der dafür geforderten Erlaubnis legitimieren können.

Da das Vogelschießen strengen Auflagen unterliegt, ist den diesbezüglichen Anweisungen der verantwortlich leitenden Person unbedingt Folge zu leisten.

Die für das Vogelschießen verantwortlich leitende Person steht während des Vogelschießens im ständigen Austausch mit dem Vorstand.

2.2.13.2.

Durchführung Vogelschießen

Am Vogelschießen kann jedes Mitglied teilnehmen,

das mindestens 3 Jahre ununterbrochen Mitglied in diesem Schützenverein sein sollte.

Die Nummern auf den durch den Vorstand an die berechtigten Mitglieder verteilten Lose legen die Reihenfolge fest, mit der das Vogelschießen beginnt.

Diese Reihenfolge ist einzuhalten.

Legt ein Schützenbruder trotz mehrfacher Aufforderung sein Los zum berechtigten Schuss nicht vor, hat der Inhaber der darauffolgenden Losnummer das Schussrecht.

Vorab dürfen durch den Vorstand festgelegte so genannte Ehenschüsse erfolgen, welche auch Nicht-Mitgliedern dieses Schützenvereins gestattet sind.

Der noch amtierende Schützenkönig hat das Recht zum ersten Ehenschuss.

Sind nach dem Vogelschießen innerhalb des Losverfahrens noch Teile des Vogels auf der so genannten Vogelstange, bilden die interessierten Mitglieder eine Reihe, um das Vogelschießen fortzuführen.

Eine Insignie gilt als abgeschossen, wenn der Schütze ihre letzten Reste von der Stange schießt.

Der Schützenverein verleiht ihm einen entsprechenden Orden.

Dieser so genannte Insignienschütze hat nach dem Vogelschießen eine Bierspende von 30 Litern zu leisten.

2.2.14.

Schützenkönig

2.2.14.1.

Schützenkönig ist derjenige Schütze, welcher die letzten Reste von der so genannten Vogelstange holt.

Der im Vogelschießen ermittelte Schützenkönig darf sich eine Person wählen, mit der er zusammen das Schützenkönigspaar bildet.

Der neue Schützenkönig hat nach dem Vogelschießen eine Bierspende von 50 Liter zu leisten.

Die Proklamation erfolgt direkt anschließend im würdigen Rahmen durch den Vorstand.

Der neu ermittelte Schützenkönig hat zwei Königsoffiziere aus dem Verein zu benennen, welche ihn während seiner Amtszeit begleiten und unterstützen.

Der Schützenkönig bzw. das Schützenkönigspaar ist oberster Repräsentant des Schützenvereins Horn-Millinghausen und nimmt Verpflichtungen dieses Schützenvereins mit entsprechender Würde wahr.

Der Schützenkönig und die Königsoffiziere sind sich der Bedeutung dieses Amtes

für diesen Schützenverein, für diese Dorfgemeinschaft und für das Schützenwesen stets bewusst.

Der Schützenverein und besonders das Offizierskorps haben den Schützenkönig bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben stets zu unterstützen.

2.2.14.2.

Königskette und Krone

Als äußeres Zeichen seiner Regentschaft trägt der Schützenkönig zur Proklamation, zu den Umzügen am zweiten und dritten Tag des Schützenfestes und zum Vogelschießen die so genannte große Königskette des Schützenvereins mit den gestifteten Medaillen seiner Vorgänger.

Zu den anderen Anlässen trägt er die so genannte kleine Königskette des Vereins.

Außerhalb des Schützenfestes verbleibt die so genannte große Königskette zur sicheren Verwahrung beim Vorstand.

2.2.14.3.

Schussgeld

Der neu ermittelte König erhält ein so genanntes Schussgeld.

Vom Verein erhält er einen Betrag in Höhe 950,00 EUR.

Von der Festbewirtung erhält er den vertraglich vereinbarten Betrag.

2.2.15.

3. Tag - Antreten zum Abholen des neuen Schützenkönigspaares

Das Antreten ist auf dem Marktplatz.

Zur Schützenuniform mit Mütze wird eine weiße Hose getragen.

Die Offiziere tragen zusätzlich weiße Handschuhe.

Die Schützen tragen ein mit Eichenlaub geschmücktes Holzgewehr.

Die aktiven Offiziere mit den traditionellen Rängen einer Kompanie tragen einen Degen oder die Vereinsfahne.

Ältere Schützenbrüder können ohne Holzgewehr in der so genannten Ehrenkompanie hinter dem Vorstand marschieren.

2.2.16.

Änderungen im Ablauf

Der Vorstand kann kurzfristig über Änderungen im Ablauf des Schützenfestes entscheiden.

2.2.17.

Musiken

2.2.17.1.

Zu den Umzügen und den anschließenden Feiern wird der Schützenverein musikalisch durch Musikzüge unterstützt.

2.2.17.2.

Zum so genannten Großen Festball spielt eine Tanzkapelle oder eine gleichwertige musikalische Unterstützung.

2.2.18.

Hofstaat

Die Mitwirkung eines so genannten Hofstaates am offiziellen Programm dieses Schützenfestes ist nicht vorgesehen.

3.

Versammlungen

3.1.

Schützenversammlung

3.1.2.

Termin

Termin für die Schützenversammlung ist der Vorabend des Feiertags Christi Himmelfahrt.

3.1.3.

Tagesordnung

Folgende Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich abzuhandeln:

3.1.3.1. Begrüßung durch den Oberst und 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter

3.1.3.2. Gedenken der verstorbenen Schützenbrüder

3.1.3.3. Bericht des Vorstands

3.1.3.4. Kassenbericht des abgeschlossenen Geschäftsjahres

3.1.3.5. Abstimmung über das diesjährige Schützenfest

3.1.3.6. Schenkevergabe für das diesjährige Schützenfest

3.1.3.7. Neuaufnahmen

3.1.3.8. Verschiedenes

3.2.

Schützenabrechnung, Mitgliederversammlung

3.2.1.

Termin

Der Termin für die so genannte Schützenabrechnung ist der Vorabend des Feiertags Volkstrauertag.

3.2.2.

Folgende Tagesordnungspunkte sind abzuhandeln

3.2.2.1. Begrüßung durch den Oberst

3.2.2.2. Bericht des Vorstands

3.2.2.3. Rückblick auf das Schützenjahr

3.2.2.4. Protokoll des diesjährigen Schützenfestes

3.2.2.5. Neuwahlen gemäß der Satzung

3.2.2.6. Verschiedenes

3.3.

Offiziersversammlungen

3.3.1.

Offiziersversammlungen finden mindestens einmal jährlich zum Informations- und Meinungsaustausch statt, wenn dies zumutbar ist.

3.3.2.

Teilnehmer

Teilnehmer sind alle Offiziere und Ehrenoffiziere, der amtierende Schützenkönig, die Jubelschützenkönige für 25, 40, 50 und 60 Jahre des laufenden Jahres sowie die ortsvorstehende Person.

3.3.3.

Termine

Eine Versammlung sollte vor Beginn der Schützenfestsaison im April stattfinden.

Eine zweite Versammlung sollte rechtzeitig vor dem eigenen Schützenfest stattfinden, um dieses zu planen und vorzubereiten.

4.

Neuwahlen

4.1.

Neuwahlen finden satzungsgemäß für 3 Jahre statt.

Jahr 1: Wahl des Obersts und 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des gesamten Offizierskorps sowie Ernennung und Bestätigung des Adjutanten.

Die so genannten Fahnenoffiziere werden von den jeweiligen gewählten so genannten Fähnrichen ernannt.

Jahr 2: Wahl des Hauptmanns und stellvertretenden Vorsitzenden, des Rendanten und des Schriftführers

Jahr 3: keine Neuwahlen

4.2.

Weiteres regelt die Satzung.

4.3.

Ehrenoffiziere

Üben Mitglieder mindestens 20 Jahre ununterbrochen Tätigkeiten als Offizier aus, werden sie zu Ehrenoffizieren ernannt.

Als äußeres Zeichen dürfen sie ihre verliehenen Hutkordeln und Schulterstücke behalten.

Sie haben das Recht, in der Ehrenkompanie zu marschieren.

5.

Erstellung des Kassenberichts

5.1.

Die jährliche Erstellung des Kassenberichts ist Aufgabe des Rendanten.

5.2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.3.

Die so genannte Kassenprüfung erfolgt durch die Königsoffiziere des amtierenden Schützenkönigs.

Ist ein Kassenprüfer verhindert oder gleichzeitig Mitglied des Vorstands,

wird gemeinsam durch den verhinderten Kassenprüfer und dem Vorstand ein Stellvertreter bestimmt.

5.4.

Der Vorstand zieht für die ordnungsgemäße Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses die Unterstützung einer Steuerberatung hinzu.

6.

Schützenuniform

Die Schützenuniform setzt sich wie folgt zusammen.

6.1.

Schützenmütze

Grüne Mütze mit schwarzem Schirm, grüner Biese, schwarz-silberner Kokarde und grüner Hutkordel.

Offiziere bekommen vom Verein eine grün-weiße Hutkordel verliehen.

6.2.

Schützenjacke

Grüne Uniformjacke mit grünem Revers, darauf silberne Eichenlaub-Applikationen, zwei Seitentaschen, einer Brusttasche, Knöpfen in Hirschhorn-Optik, grüne Schulterstücke und das Vereinswappen auf dem linken Ärmel.

Offiziere tragen die vom Verein verliehenen silbernen Schulterstücke und rangabhängig Fangschnüre.

6.3.

Weiteres Uniformzubehör

Zur Uniform gehören auch eine schwarze und eine weiße Hose sowie schwarze Schuhe.

Die Offiziere tragen die vom Verein für sie verliehenen Degen, die Vereinsfahnen oder den Schellenbaum sowie weiße Handschuhe.

6.3.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

6.4.

Anlässe

Die Schützenuniform wird zu folgenden Anlässen getragen:

6.4.1. Schützenfest in Horn-Millinghausen

6.4.2 Aktive Teilnahme an weiteren Schützenfesten

6.4.3. Schützenversammlungen

6.4.4. Feier zu Volkstrauertag

6.4.5. Beerdigung eines Schützenbruders

Weitere Anlässe werden rechtzeitig bekannt gegeben.

7.

Teilnahme an Veranstaltungen oder deren Unterstützung

Der Schützenverein nimmt an weiteren Veranstaltungen teil oder unterstützt sie angemessen, wenn die Einladungen rechtzeitig erfolgen und deren Zweck den satzungsmäßigen Aufgaben dieses Vereins nicht widersprechen.

7.1.

Teilnahme Kreisschützenfeste und Kreiswinterbälle

Der Schützenverein nimmt an den vom Kreisschützenbund Lippstadt ausgetragenen Kreisschützenfesten und Kreiswinterbällen teil.

7.2.

Teilnahme Bundesschützenfeste

Der Schützenverein nimmt grundsätzlich an den vom Sauerländer Schützenbund ausgetragenen Bundesschützenfesten teil, wenn diese innerhalb des Kreisschützenbundes Lippstadt stattfinden.

7.3.

Teilnahme Jubelschützenfeste

Der Schützenverein nimmt auf Einladung an besonderen Schützenfesten, z.B. Jubiläen, innerhalb der Stadt Erwitte und der näheren Umgebung teil.

7.4

Ausnahmen

Ausnahmen werden in der Schützenversammlung entschieden.

Ist hier, z.B. wegen Kurzfristigkeit, keine Entscheidung möglich, entscheidet letztendlich der Vorstand.

7.5.

Feier zum Volkstrauertag

Am Vorabend des Volkstrauertags marschiert der Schützenverein zum Ehrenmal.

Der Redner zu diesem Festakt wird vom Vorstand ernannt.

Als Höhepunkt des Festaktes legt der amtierende Schützenkönig einen Kranz oder ein vergleichbares Zeichen der Ehrerbietung nieder.

7.6.

Durchführung weiterer Veranstaltungen

Der Schützenverein organisiert weitere Veranstaltungen oder führt diese durch, wenn es zumutbar ist.

Das sind derzeit

7.6.1. Das Kinderschützenfest

7.6.2. Das Kaffeetrinken für Mitglieder und deren (überlebende) Partner

7.6.3. Der Ausflug für Mitglieder und deren (überlebende) Partner

7.6.4. Der Horner Herbstmarkt

8.

Geburtstag eines Schützenbruders

Zum 80. Geburtstag eines Schützenbruders und dann jeweils nach 5 Jahren

überbringt der Schützenverein einen Glückwunsch.

9.

Tod eines Schützenbruders

Der Schützenverein erweist seinen verstorbenen Schützenbrüdern die letzte Ehre und kondoliert den Hinterbliebenen, wenn der Vorstand die Nachricht von seinem Tod persönlich, postalisch oder durch Bekanntmachung in den gängigen Medien erhält.

Der Schützenverein nimmt mit mindestens einer Fahnenabordnung an der Beerdigung teil, wenn dies zumutbar und von den jeweils Hinterbliebenen nicht ungewünscht ist.

10.

Beitrag

Der jährliche Beitrag für jeden Schützenbruder beträgt derzeit 25,00 Euro.

11.

Erwerb und Besitz von Eigentum

11.1.

Der Schützenverein kann Eigentum erwerben und besitzen.

11.2.

Für den Erwerb von Eigentum oder Eigentumsgütern und deren Erhaltungskosten mit einem Preis von derzeit mehr als 5.000,00 Euro ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit nötig. Diese Zustimmung kann nachgeholt werden.

11.3.

Das gleiche gilt für den Verkauf von Eigentum des Vereins.

11.4.

Erwerb und Verkauf von Eigentum im Zusammenhang mit der Errichtung und Bewirtschaftung der so genannten Immobilie „Horner Treff“ werden an anderer Stelle geregelt.

11.5.

Für den Erwerb von Eigentum oder deren Bewirtschaftung darf der Schützenverein Kredite aufnehmen.

12.

Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden

Der Schützenverein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden erwerben.

Die Entscheidung erfolgt in der dafür vorgesehenen Versammlung.

13.

Immobilienbesitz und Verwaltung „Horner Treff“

13.1.

Der Schützenverein hat mit tatkräftiger Unterstützung der Dorfbevölkerung von Horn-Millinghausen auf dem eigens erworbenen Grundstück Am Kindergarten 1 in Horn das so genannte Gemeinschaftshaus „Horner-Treff“ errichtet.

Der Schützenverein steht somit in der Verantwortung, den Horner-Treff vorwiegend als Gemeinschaftshaus zu bewirtschaften.

Die Mitglieder des Schützenvereins, die Dorfbevölkerung und andere Interessierte haben somit das Recht, dieses Gemeinschaftshaus im Rahmen der geltenden Regelungen zu nutzen.

13.2.

Die Räumlichkeiten können von interessierten Personen für deren Veranstaltungen angemietet werden, wenn diese Veranstaltungen nicht gegen geltende Regelungen, die Satzung, die Geschäftsordnung, den Mietvertrag des Schützenvereins oder gegen gute Sitten verstoßen.

Weiteres regelt der entsprechende Mietvertrag.

Letztendlich entscheidet der Vorstand.

13.3.

Schlüssel zum Horner-Treff haben nur Mitglieder des Vorstands und Personen, die unmittelbar mit der Bewirtschaftung des Horner-Treffs beauftragt wurden.

Der Schlüssel wird gemäß dem vereinbarten Mietvertrag an die anmietende Person für die Mietdauer übergeben.

13.4.

Bewirtschaftung

Für die Bewirtschaftung des Horner-Treffs und der gesamten Immobilie ist der Vorstand zuständig. Entsprechende Aufgaben können vom Vorstand verantwortungsvoll delegiert werden.

13.5.

Kosten der Bewirtschaftung und Pflege

Kosten der Bewirtschaftung und Pflege der gesamten Immobilie Horner-Treff, deren Höhe den Wert von 5.000,00 EUR übersteigt, müssen von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit genehmigt werden. Die Genehmigung kann nachgeholt werden.

13.6.

Nutzung des Jugendraums

Zum Gemeinschaftshaus Horner-Treff gehört auch ein so genannter Jugendraum.

Hier können Jugendliche aus Horn-Millinghausen und deren Gäste sich eigenverantwortlich aufhalten und das Inventar nutzen.

Es wird vorausgesetzt, dass die den Jugendraum besuchenden Jugendlichen verantwortungsvoll handeln. Näheres regelt eine entsprechende vom Vorstand genehmigte Ordnung.

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung wurde bei der Versammlung des Schützenvereins am 17.05.2023 verabschiedet und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Horn-Millinghausen, 17.05.2023